

Im Zuge des Projektes „Elektrifizierung der Taunusbahn“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan auszugleichen sind. Dazu gehört u. a. auch die Maßnahme 8A_{CEF} auf Gemarkung Westerfeld.

Dieses vorausgeschickt wird

zwischen

dem

Verkehrsverband Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
- im Folgenden "VHT" genannt –

und

der

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
- im Folgenden „Gestattungsgeber“ genannt,
folgender

Gestattungsvertrag über Kompensationsmaßnahmen

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gestattung

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstücke 194. Es erfolgt eine Inanspruchnahme für die CEF-Maßnahme „Erhöhung Baumhöhlenangebot; Anbringen von Fledermauskästen“ wie folgt:

Die Entnahme jedes Höhlenbaums ist im Verhältnis 1:3 mit der Anbringung von Fledermauskästen zu ersetzen, die der verloren gehenden Struktur entsprechen (Flachkästen für Spalten, Rundkästen für Höhlen). Insgesamt werden 30 Fledermauskästen auf oben genanntem Flurstück angebracht.

Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist aus dem Auszug der Maßnahmenkarte Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS) - Unterlage Nr.: 16 Karte 2 (Anlage 1c) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Umfang der Inanspruchnahme für alle vorstehend genannten Maßnahmen beträgt, abweichend vom beigelegten Maßnahmenblatt (Anlage 1c), lediglich 130 anstatt 156 Kästen, da einige Höhlenbäume im Rodungsbereich – abweichend zur geplanten Gesamtgröße der Maßnahme – erhalten bleiben.

2. Der Gestattungsgeber gestattet unwiderruflich dem VHT auf der unter Nr. 1 genannten Parzelle/n auf Dauer die Anlegung und Vorhaltung der CEF-Maßnahme 8A_{CEF} gemäß (30 anstatt 40 Nistkästen) Maßnahmenkarte und Maßnahmenblatt 8A_{CEF} (Anlage 1c).

§ 2 Dauer der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Teilfläche des o. a. Flurstücks beginnt am 01.01.2023. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt die bisherige Nutzung entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes 8A_{CEF} (Anlage 1c) eingeschränkt. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Art der Grundstücksnutzung gemäß § 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht zu ändern. Die Inanspruchnahme dauert so lange, wie die erforderlichen Pflegemaßnahmen seitens dem VHT ausgeführt werden.

§ 3 Durchführung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen

Die Gestattung umfasst neben der Begehung bzw. Befahrung des Grundstückes die ungehinderte Durchführung der entsprechend zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Teilarbeiten gem. Maßnahmenblatt 8A_{CEF} (Anlage 1c).

Der VHT sorgt für die Durchführung bzw. Erstellung der notwendigen Maßnahmen und übernimmt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die Erhaltungspflege/Unterhaltungspflege entsprechend des Maßnahmenblattes 8A_{CEF}.

Der VHT ist berechtigt und verpflichtet, Pflegemaßnahmen durchzuführen. Ggf. sind weitere Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings festzulegen.

Die Ausübung kann auch einem Dritten übertragen werden.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich zur Duldung der in § 1 genannten Maßnahme.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich weiterhin, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gefährden oder stören.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen eine dingliche Sicherung gemäß beiliegender Eintragungsbewilligung (Anlage 1a) in seinem Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragungsbewilligung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gestattung und alle mit diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen sind allen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, die wiederum zur entsprechenden Verpflichtung aller weiteren Rechtsnachfolger verpflichtet sind.

§ 4 Vergütung

Der VHT zahlt dem Gestattungsgeber für die Bereitstellung und dingliche Sicherung der in § 1 bezeichneten Flächen der Gesamtinanspruchnahme eine einmalige Entschädigung in Höhe von 1.100,00 € (siehe Anlage 1b).

Damit sind alle Ansprüche des Gestattungsgebers im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Fläche und deren dingliche Sicherung (beschr. persönliche Dienstbarkeit) vollständig abgegolten.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Bis zur Fälligkeit ist die Entschädigung nicht zu verzinsen.

§ 5 Pachtverhältnis

Der Gestattungsgeber erklärt, dass das unter § 1 Absatz 1 des Vertrages genannte Grundstück nicht verpachtet ist.

Bei verpachteten Grundstücken werden eventuell anfallende Entschädigungsansprüche des Pächters im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Pächter geregelt. Der VHT greift in das Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter nicht ein. Der Gestattungsgeber stellt insoweit den VHT von eventuellen Ansprüchen des Pächters frei.

§ 6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gestattungsgeber erklärt, dass ihm keine Kenntnisse über Bodenverunreinigungen / Altlasten an den im beigefügten Plan dargestellten Flächen bekannt sind. Garantien werden nicht abgegeben.

§ 7 Rücktritt

Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die zuständigen Behörden im Planrechtsverfahren die Anerkennung als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme versagen. Das Planrechtsverfahren wird von dem VHT auf dessen Kosten betrieben.

Der VHT ist berechtigt, vor Aufnahme der Bautätigkeiten, Bodenuntersuchungen in den Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen werden muss, vorzunehmen. Diese sind mit einer Frist von 3 Wochen dem Gestattungsgeber schriftlich anzukündigen.

Sollte sich dabei herausstellen, dass doch Bodenverunreinigungen oder schädliche Altlasten vorhanden sind, ist der VHT einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich unter Vorlage der Untersuchungsergebnisse bezüglich der Bodenverunreinigung / schädlichen Altlast mitzuteilen.

Der VHT ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 HVwVfG durch die zuständige Behörde rechtskräftig abgelehnt wird.

§ 8 Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft durch wirksame, dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahestehende Regelungen zu ersetzen.

Hinweise zum Datenschutz: Die bei der Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei dem VHT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Sitz der VHT in Bad Homburg v. d. Höhe; ansonsten regelt sich dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bad Homburg v.d.H., den Neu-Anspach, den

.....
Verkehrsverband Hochtaunus

.....
Stadt Neu-Anspach